

Stand: 27.10.2025 01:40:27

Initiativen auf der Tagesordnung der 34. Sitzung des BU

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8467 vom 15.10.2025
2. Initiativdrucksache 19/7931 vom 18.08.2025
3. Initiativdrucksache 19/8249 vom 06.10.2025
4. Initiativdrucksache 19/7381 vom 03.07.2025
5. Initiativdrucksache 19/7242 vom 27.06.2025
6. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/8421 vom 07.10.2025
7. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/6848 vom 20.05.2025
8. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/8422 vom 07.10.2025
9. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/8409 vom 07.10.2025
10. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/8410 vom 07.10.2025



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD)**

Nein zum digitalen Euro – Ja zur Freiheit beim Bezahlen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag spricht sich grundsätzlich gegen die Einführung eines von der Europäischen Zentralbank (EZB) herausgegebenen „digitalen Euro“ aus.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene dafür einzusetzen, dass

- die Einführung eines digitalen Euro unterbleibt,
- das Bargeld als uneingeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel erhalten bleibt und seine Akzeptanz im Wirtschaftsleben aktiv gesichert wird,
- jede Form staatlicher oder zentralbankseitiger Transaktionsüberwachung ausgeschlossen und keine technischen Voraussetzungen für „programmierbares Geld“ geschaffen werden.

Begründung:

Die EZB arbeitet derzeit in der sogenannten Vorbereitungsphase an der Einführung eines digitalen Euro. Diese Phase läuft seit November 2023 und soll bis Ende Oktober 2025 abgeschlossen sein. In diesem Zeitraum werden technische Systeme, rechtliche Rahmenbedingungen und ein sogenanntes Rulebook für den Zahlungsverkehr entwickelt. Parallel testet die EZB über eine „Innovation Platform“ verschiedene Anwendungen mit Marktteilnehmern und bereitet europaweite Ausschreibungen für die technische Infrastruktur vor.

Durch das geplante Regelwerk und die zentrale Datenspeicherung drohen neue Abhängigkeiten von der EZB und eine schleichende Verdrängung des Bargelds im täglichen Zahlungsverkehr.

Ein digitaler Euro birgt erhebliche Risiken für Freiheit, Privatsphäre und Finanzstabilität. Er würde zu einer stärkeren Zentralisierung von Zahlungsdaten führen, eröffnet neue Möglichkeiten der Kontrolle und Überwachung und könnte die Rolle des Bargelds als anonymes Zahlungsmittel schrittweise verdrängen.

Zudem besteht die Gefahr, dass der digitale Euro künftig technisch mit digitalen Identitätslösungen (Digital ID) verknüpft wird – was aus Gründen des Datenschutzes und der informationellen Selbstbestimmung entschieden abzulehnen ist.

Der Freistaat soll sich daher klar und unmissverständlich gegen den digitalen Euro und jegliche Planungen, die dessen Einführung vorbereiten oder unterstützen könnten, positionieren.



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

Förderung für das „Modellprojekt Äthiopische Fachkräfte für den bayerischen Arbeitsmarkt“ einstellen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Förderung für das „Modellprojekt Äthiopische Fachkräfte für den bayerischen Arbeitsmarkt“ einzustellen und keine weiteren Fördergelder mehr auszuschütten.

Begründung:

Laut Pressemitteilung vom 27.11.2024 hat der Staatsminister für Europaangelegenheiten und Internationales Eric Beißwenger Ende November in München Förderschecks in jeweils sechs- bis siebenstelliger Höhe für elf Projekte von sieben bayerischen Trägern der Entwicklungszusammenarbeit übergeben. Darunter befand sich das „Modellprojekt Äthiopische Fachkräfte für den bayerischen Arbeitsmarkt“ der Stiftung Menschen für Menschen – Karlheinz Böhm's Äthiopienhilfe, das eine Förderung in Höhe von 360.842,13 Euro erhielt.

Das Ziel der Förderung wird wie folgt beschrieben: „Zur Fachkräftegewinnung in den Bereichen Elektrotechnik, Automobiltechnik und Fertigungstechnik werden am projekt-trägereigenen College in Harar (Agro-Technical and Technology College – ATTC) junge äthiopische Erwachsene auf die Integration in den bayerischen Arbeitsmarkt vorbereitet. Über einen ‚German-Bavarian-Skills Hub‘ werden Deutschkurse und interkulturelle Trainings durchgeführt. Ausgebildete äthiopische Fachkräfte werden bis Mitte 2028 in bayerische Unternehmen vermittelt und bei der Integration begleitet. Das Vorhaben soll als Modell für die Fachkräftegewinnung aus Äthiopien dienen.“

Eine solche Förderung ist absurd. Wenn in einem Partnerland wie Äthiopien durch den Freistaat die Bildung und berufliche Ausbildung junger Menschen unterstützt wird, kann dies doch nur sinnstiftend sein, wenn die auf diesem Weg gewonnenen Qualifikationen dem Land nicht unmittelbar wieder entzogen werden. Weshalb ein in Bayern mutmaßlich existierender Fachkräftebedarf in den Bereichen Elektrotechnik, Automobiltechnik und Fertigungstechnik ausgerechnet mit Fachkräften aus dem weit entfernten Äthiopien erfüllt werden soll, erschließt sich ebenfalls nicht. Laut Bundesinstitut für Berufsbildung verfügen in ganz Deutschland knapp 2,9 Mio. junge Menschen zwischen 20 und 34 Jahren über keinen formalen Berufsabschluss. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Ressourcen ignoriert werden. Stattdessen sollten die bereits im Inland lebenden jungen Erwachsenen für eine solide Berufsausbildung begeistert und gezielt gefördert werden und zugleich eine aktive Fachkräfteanwerbung aus Äthiopien betrieben werden.



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

Die Förderung von Projekten in Tunesien an die Rücknahmebereitschaft für eigene Staatsbürger knüpfen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung für bilaterale Gespräche mit der tunesischen Regierung über die Rücknahme ausreisepflichtiger tunesischer Staatsbürger einzusetzen.

Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass bei diesen Gesprächen auch die bayerischen Fördermittel für Tunesien im Rahmen des „Bayerischen Afrikapakets“ vornehmlich als Anreiz oder notfalls auch als Druckmittel eingesetzt werden.

Begründung:

Neben Italien und der Schweiz war Deutschland 2024 das Hauptzielland für tunesische Migranten, die Anerkennungsquote lag gleichwohl im niedrigen einstelligen Bereich. Tunesier „fliehen“ in der Regel nicht vor politischer Verfolgung, sondern aus wirtschaftlicher Not und Perspektivlosigkeit. Seit März 2024 gehört Tunesien zu den Herkunftsländern, für die beschleunigte Asylverfahren gelten, auch hat sich die EU-Migrationsvereinbarung mit Tunesien wohl positiv auf die Zugangszahlen ausgewirkt.

Dennoch belastet jeder aussichtslose Asylantrag von Tunesiern hierzulande unnötig das Asylsystem. Hinzu kommt, dass tunesische Staatsbürger in Deutschland überdurchschnittlich kriminalitätsbelastet sind. Effiziente und schnelle Rückführungen ausreisepflichtiger Tunesier aus Deutschland sind daher das Gebot der Stunde. Gespräche mit der tunesischen Regierung sollten nicht allein von Italien und der EU geführt, sondern auch von Deutschland bilateral aktiv gesucht werden.

Im Bericht des Staatsministers für Europaangelegenheiten und Internationales Eric Beißwenger über die entwicklungspolitischen Aktivitäten der Staatsregierung 2024 ist festgehalten (Seite 14): „Die Kooperation mit Tunesien im Bereich der Polizeiausbildung wurde pandemiebedingt gestoppt und bislang nicht wieder aufgenommen. Dies liegt zum einen an der innenpolitisch unsicheren Lage des Landes und zum anderen an der ablehnenden Haltung der Behörden gegenüber der Wiederaufnahme abgeschobener Flüchtlinge.“ Dies belegt den Gesprächsbedarf zu diesem Thema.

Wie aus dem Bericht hervorgeht, hat Bayern allein für 2024 insgesamt 1.147.341,00 Euro Fördermittel für zwei Projekte in Tunesien im Rahmen seiner Afrika-Strategie ausgewiesen. Deutschland insgesamt zahlte 2022 rund 389 Mio. Euro öffentliche Entwicklungshilfe (Official Development Assistance = ODA) an das nordafrikanische Land. In Gesprächen mit der tunesischen Regierung könnte im Gegenzug für konkrete Zusagen zur Wiederaufnahme eigener Staatsbürger ein Ausbau der Entwicklungszusammenarbeit durch Bayern wie auch den Bund in Aussicht gestellt werden.

Umgekehrt könnten Art und Höhe der Hilfen notfalls auch als Druckmittel ins Spiel gebracht werden, dies aber nur als „letzte Option“. Die Leistungen des Landes bei der Eindämmung der illegalen Subsahara-Migration sind hervorzuheben, diese Zusammenarbeit darf nicht aufs Spiel gesetzt werden.

Überdies ist die Bedeutung Tunesiens als Handelspartner wie auch als Investitionsstandort für deutsche Unternehmen 2024 weiter gewachsen. Dies stärkt potenziell die deutsche Verhandlungsposition.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Benno Zierer, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Kerstin Schreyer, Martin Wagle, Dr. Stefan Ebner, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Jenny Schack, Josef Schmid, Steffen Vogel CSU

Anforderungen an die Messung ultrafeiner Partikel durch die neue EU-Luftqualitätsrichtlinie

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz zu berichten, welche neuen Anforderungen sich an die Messung der Konzentration und Größenverteilung ultrafeiner Partikel mit einem Durchmesser von weniger als 100 Nanometern an den Messstellen in Bayern durch die EU-Luftqualitätsrichtlinie ergeben.

Begründung:

Bayern ist mit einer umfassenden Strategie Vorreiter bei der Messung und Erforschung ultrafeiner Partikel. Im Rahmen des Forschungsverbundes ultrafeine Partikel wurden Messstationen zur kontinuierlichen Überwachung der Konzentration und der physikalischen Charakterisierung ultrafeiner Partikel eingerichtet, um Daten für weitergehende wissenschaftliche Untersuchungen zu liefern. Im Umfeld des Großflughafens München wurden zwei Messstellen eingerichtet, um luftverkehrsspezifische Belastungen ermitteln zu können.

Die neue EU-Luftqualitätsrichtlinie, die am 10. Dezember 2024 in Kraft getreten ist, enthält Vorgaben zur Messung ultrafeiner Partikel (UFP-Messung), unter anderem wenn der Beitrag von industriellen Quellen, Häfen oder Flughäfen beurteilt werden soll. Die Staatsregierung soll darüber berichten, wie die Vorgaben im Rahmen der bayerischen UFP-Messstrategie umgesetzt werden.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz, Sebastian Friesinger, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU

Zulassung und Betrieb überbreiter Landmaschinen vereinfachen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in eigenem Wirkkreis und erforderlichenfalls auf Bundesebene für eine Vereinfachung der Zulassung und des Betriebs überbreiter Landmaschinen einzustehen.

Die Ausnahmegenehmigung gem. § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für überbreite Landmaschinen soll in Bayern als erteilt gelten, wenn für diese Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis sowie das Gutachten eines Sachverständigen zur technischen Verkehrssicherheit vorliegt. Die Nachweise sind gemeinsam mit der Erlaubnisbeantragung nach § 29 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Abs. 3 vorzulegen.

Die Erlaubnis zum Verkehr von Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten (§ 29 Abs. 3 StVO), ist in Bayern von zentraler Stelle auszustellen und hat für das gesamte Gebiet Bayerns jeweils für 10 Jahre zu gelten.

Die Pflicht zur Haupt- und Abgasuntersuchung bleibt unberührt.

Begründung:

Wer mit überbreiten landwirtschaftlichen Maschinen auf der Straße fährt, braucht heute eine Genehmigung (§ 70 StVZO) und eine Erlaubnis (§ 29 StVO). Das heutige Prozedere ist bürokratieintensiv und dahingehend zu vereinfachen. Für die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO benötigt man neben der Betriebserlaubnis ein technisches Gutachten für das zu beantragende Fahrzeug. Diese Genehmigung kann auch für die ganze Bundesrepublik Deutschland gelten. Beim Kauf eines gebrauchten Mähdeschers aus einem anderen Bundesland kann dann zwar eine Genehmigung nach § 70 StVZO vorliegen, auf der Straße darf dann jedoch noch nicht gefahren werden, es ist noch eine Erlaubnis (§ 29 StVO) erforderlich, die jedoch räumlich nur eng umgrenzt gilt. Das gilt es zu ändern, die Genehmigung nach § 70 StVZO sollte – falls für den infragestehenden Verkehrsraum noch nicht vorliegend – gemeinsam mit der Erlaubnis nach § 29 StVO zu prüfen sein und beiderseits für das gesamte Gebiet Bayerns gelten, wenn die Genehmigung nach § 70 StVZO nicht ohnehin schon darüber hinaus gilt.



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Umsetzung des Deals für eine saubere Industrie
COM (2025) 378 final
BR-Drs.: 331/25**

Verfahren gemäß § 83c BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 32. Sitzung am 7. Oktober 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, die Mitteilung zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Mitteilung](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Der Deal für eine saubere Industrie verfolgt das Ziel, Europas Industrie nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und klimaneutral zu machen. Er konzentriert sich dabei hauptsächlich auf energieintensive Industrien und saubere Technologien, um insbesondere die Klimaziele des [Green Deals](#) zu erreichen. Darüber hinaus soll besonders auch die Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie langfristig gesichert werden.

Wesentlicher Inhalt des Vorhabens sind zwei Maßnahmenpakete:

1. Maßnahmenpaket (Umsetzung hat bereits begonnen): Neuer Beihilferahmen ([CISAF](#)); steuerliche Anreize für grüne Investitionen; Verabschiedung von Orientierungshilfen als Grundlage für die Mitgliedstaaten und Regulierungsbehörden für eine Beschleunigung des flexiblen Energiesystems mit gut entwickelten Netzen und Speicherkapazitäten; Einigung zum Grenzausgleichssystem ([CBAM](#)).
2. Maßnahmenpaket (schrittweise Umsetzung ab dem 2. Halbjahr 2025): Förderprogramm [InvestEU](#); Pilotprojekt für die neue [Bank zur Dekarbonisierung](#); Kritische Rohstoffe; Entwicklung von Leitmärkten; Zukunft der Automobilindustrie; Verschärfung der Schutzmaßnahmen für Stahl; Vorschlag eines Chemikalienpakets; Vorschläge zu Bedingungen für ausländische Investitionen (insbesondere in die Automobilindustrie).



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Ein Fahrplan für die Frauenrechte
COM(2025) 97 final; Ratsdok. 6756/25
BR-Drs. 127/25**

Verfahren gemäß § 83c BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 27. Sitzung am 20. Mai 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, die Mitteilung zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGeschO).

3. Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Mitteilung](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt. Gegenstand der Mitteilung der Kommission ist ein Fahrplan zur Stärkung der Frauenrechte, der zu einer geschlechtergerechten Gesellschaft beitragen soll. Dabei ist die Stärkung der Frauenrechte gemäß der Mitteilung nicht nur ein moralisches Gebot, sondern auch eine strategische Investition in das Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der EU, denn die Anerkennung und Nutzung des Potenzials aller Frauen als Arbeitnehmerinnen, Unternehmerinnen und Führungskräfte ist für das Wachstum und die Stabilität der EU unerlässlich. Der Fahrplan soll als Orientierung für künftige Strategien und Maßnahmen dienen, insbesondere für die Strategie zur Gleichstellung der Geschlechter für die Zeit nach 2025.

Er enthält langfristige politische Ziele in acht zentralen Bereichen:

- Leben ohne geschlechtsspezifische Gewalt
- höchste Gesundheitsstandards
- Lohngleichheit und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung
- Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben
- gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten und angemessene Arbeitsbedingungen
- hochwertige und inklusive Bildung
- politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung
- institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Digitale Wirtschaft und Gesellschaft

Evaluation and Revision of the Chips Act ("Chips Act 2.0")

05.09.2025 - 28.11.2025

Verfahren gemäß § 83d BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 32. Sitzung am 7. Oktober 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Das [Europäische Chip-Gesetz](#) (European Chips Act) wurde als Reaktion auf mehrere kritische Herausforderungen – insbesondere die massiven Engpässe in der globalen Versorgung mit Halbleitern – initiiert, die während der COVID-19-Pandemie deutlich wurden. Dabei zeigte sich, wie stark Europa von wenigen Anbietern in Asien und von den USA bei Chip-Entwicklung und -produktion abhängig ist. Das Gesetz zielt darauf ab, Europas Wettbewerbsfähigkeit und technologische Führungsrolle im Halbleiterbereich zu stärken, die Resilienz der Wertschöpfungskette zu verbessern und eine unabhängige, robuste europäische Halbleiterindustrie aufzubauen.

Die aktuelle zweite Konsultationsrunde soll das Gesetz insbesondere im Hinblick auf die aktuellen geopolitischen und technologischen Herausforderungen weiter überprüfen, um Europas Chip-Ökosystem zukunftssicher zu machen und den internationalen Wettbewerb insbesondere mit den USA und China zu bestehen. Wesentliches Ziel ist es u. a., den Anteil Europas an der weltweiten Chip-Produktion von aktuell unter 10% bis 2030 auf 20% zu verdoppeln. Dies soll durch massive Investitionen von mehr als 43 Milliarden Euro aus EU-Haushalt, nationalen Mitteln und privaten Investitionen erreicht werden.

Das Chip-Gesetz setzt dabei auf drei Säulen: den Ausbau von Forschung und Innovation („Chips for Europe“- Initiative), die Förderung von Produktionskapazitäten, insbesondere von neuartigen, groß angelegten Fertigungsstätten, sowie einen Mechanismus zur Überwachung und zum Krisenmanagement in der Lieferkette



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Verkehr

Luftfahrt – „Fitness-Check“ der EU-Flughafenvorschriften

05.08.2025 – 28.10.2025

Verfahren gemäß § 83d BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 32. Sitzung am 7. Oktober 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Die Liberalisierung des Luftfahrtinnenmarktes ist ein großer Erfolg der EU und trägt erheblich zum Wirtschaftswachstum und zum freien Personen- und Warenverkehr bei. Die sich verändernde Marktdynamik und neue Umweltprioritäten erfordern jedoch eine Überprüfung der bestehenden Flughafenvorschriften, um sicherzustellen, dass diese wirksam und relevant bleiben. Die vorliegende Konsultation soll zu dieser Überprüfung beitragen.

Unter dem Gesichtspunkt des Binnenmarkts regeln bislang drei wichtige Rechtsvorschriften die Flughafenkapazität und -infrastruktur der EU:

- Die [Zeitnischenverordnung \(EWG\) Nr. 95/93](#) regelt den Zugang von Luftfahrtunternehmen zu überlasteten Flughäfen, auf denen nicht genügend Kapazitäten zur Verfügung stehen, um die Nachfrage zu decken.
- Die [Richtlinie 2009/12/EG über Flughafenentgelte](#) bietet einen Rahmen für die Preisfestsetzung für den Zugang zu Flughafeninfrastruktur und Flughafenendiensten.
- Die [Bodenabfertigungsrichtlinie 96/67/EG](#) regelt den Zugang zu Bodenabfertigungsdiensten auf Flughäfen (d. h. den Diensten, die ein Luftfahrtunternehmen zwischen Landung und Start seiner Luftfahrzeuge benötigt).

Diese EU-Flughafenvorschriften sind auch für Bayern von Bedeutung, insbesondere für die Flughäfen München, Nürnberg und Memmingen. Die EU-Vorschriften beeinflussen insoweit die konkrete Gestaltung der Sicherheitskontrollen an Flughäfen, die Passagierabfertigung und auch Investitionen in neue Sicherheitstechnologien. Sie betreffen auch die Kostenstrukturen für Sicherheitskontrollen und haben Auswirkungen

auf die Reisekomfortabilität und den Ablauf am Flughafen München und anderen bayerischen Flughäfen. Verantwortlich für die Einhaltung und Überwachung der Vorschriften sind dabei die Luftsicherheitsbehörden in Bayern.



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Energie

Europäischer Plan für erschwinglichen Wohnraum

11.07.2025 – 17.10.2025

Verfahren gemäß § 83d BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 32. Sitzung am 7. Oktober 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Die gegenständliche Konsultation ist Teil eines breit angelegten Dialogs im Jahr 2025 über bezahlbaren Wohnraum auf europäischer Ebene. Erschwinglicher Wohnraum ist in ganz Europa ein weitverbreitetes und dringliches Problem. Steigende Preise von Wohnimmobilien und Mieten sowie steigende Zinsen, Neben- und Sanierungskosten belasten sowohl Haushalte mit niedrigem als auch mit mittlerem Einkommen, insbesondere in Großstädten und anderen Wachstumsregionen.

Der Europäische Plan für erschwinglichen Wohnraum soll nach Auswertung aller Beiträge Anfang 2026 präsentiert werden.